



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

alle Regierungen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4010.2/21/7

München, 16.04.2020
Telefon: 089 2186 2113
Name: Herr Pielmeier

**Dienstliche Beurteilung;
hier: Neuregelung für Anlassbeurteilungen; Beurteilungszeitraum und
Verfahren während der Schulschließungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise sollen Sie im Vorgriff auf die noch zu beschließenden geänderten Beurteilungsrichtlinien bei der Erstellung von Anlassbeurteilungen, insbesondere während der Corona-bedingten Schulschließungen, unterstützen.

1. Änderungen des Zeitraums einer Anlassbeurteilung

Im Vorgriff auf die noch zu beschließenden geänderten Beurteilungsrichtlinien werden die Modalitäten einer Anlassbeurteilung wie folgt geändert:

- Der für eine Anlassbeurteilung wegen Beförderung, Übernahme einer amtsprägenden Funktion oder wesentlicher Leistungsänderung erforderliche Zeitraum wird von sechs auf zwölf Monate ausgeweitet.
- Der Beurteilungszeitraum einer Anlassbeurteilung beinhaltet nunmehr auch den Beurteilungszeitraum der vorangegangenen periodischen Beurteilung.

- Diese Neuregelung gilt ab sofort. Anlassbeurteilungen, die nach den bisherigen Regelungen bereits ausgefertigt und eröffnet wurden, bleiben weiterhin gültig.

Diese vorgezogene Neuregelung ergeht vor allem vor dem Hintergrund, dass auch während der Schulschließungen Anlassbeurteilungen erstellt werden müssen, damit Stellenbesetzungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden können und die entsprechenden Funktionen, insbesondere im Bereich der Schulleitung, nicht vakant bleiben müssen. Im Einzelnen:

Bei der Besetzung eines Beförderungsdienstpostens müssen die dem Bewerbervergleich gem. Art. 16 Abs. 1 S. 4 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) zugrunde zu legenden dienstlichen Beurteilungen untereinander vergleichbar sein. Anlassbeurteilungen kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, beim Fehlen einer für den Leistungsvergleich geeigneten periodischen dienstlichen Beurteilung eine am Leistungsgrundsatz orientierte Auswahlentscheidung zu ermöglichen. Dabei verlangt das Gebot der größtmöglichen Vergleichbarkeit, den Beurteilungszeitraum so zu wählen, dass er im Wesentlichen mit den Beurteilungszeiträumen der aktuellen Beurteilungen der anderen Bewerber übereinstimmt.

Um unter diesen Vorgaben die Bedeutung der periodischen Beurteilung für die Bewerberauswahl zu stärken und die Zahl der Anlassbeurteilungen zu senken, beabsichtigt das Staatsministerium, in die in diesem Jahr zu überarbeitenden Beurteilungsrichtlinien u.a. eine Änderung des Beurteilungszeitpunkts und -zeitraums für Anlassbeurteilungen aufzunehmen.

Bisher ist nach einer Beförderung oder bei Übernahme einer amtsprägenden Funktion nach sechs Monaten oder bei wesentlicher Veränderung der Leistungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten die Erstellung einer Anlassbeurteilung vorgesehen (vgl. Abschnitt A

Nr. 4.5 Nrn. 3 - 5, Abschnitt B Nr. 4.3 Nrn. 2 - 4 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 7. September 2011). Dabei schließt der Beurteilungszeitraum für die Anlassbeurteilung (wie bei der periodischen Beurteilung) an die letzte periodische Beurteilung der Lehrkraft an. Dadurch überschneiden sich im Regelfall die Anlassbeurteilung eines bestimmten Bewerbers und die (an sich noch aktuellen) periodischen Beurteilungen der übrigen Bewerber nicht. Folglich mussten bisher, wenn nur für einen einzigen Bewerber in einem (ggf. auch großen) Bewerberfeld eine Anlassbeurteilung erforderlich war, Anlassbeurteilungen auch für alle übrigen Bewerber eingeholt werden, um vergleichbare Beurteilungen zu erhalten.

Aus den vorgenannten Gründen soll nunmehr der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung den regulären Zeitraum der letzten periodischen Beurteilung sowie zusätzlich die seither verstrichene Zeit bis zum Tag der Erstellung der Anlassbeurteilung umfassen, so dass der Beurteilungszeitraum in der Regel mehr als die vier Kalenderjahre einer periodischen Beurteilung beträgt. Dadurch ergibt sich regelmäßig ein überwiegender Überschneidungszeitraum mit der aktuellen periodischen Beurteilung anderer Bewerber. Mit diesen Änderungen soll die Zahl der Anlassbeurteilungen erheblich reduziert und die Bedeutung der periodischen Beurteilung als Personalentwicklungswahlinstrument gestärkt werden.

Künftig soll zudem der Zeitraum, nach dessen Ablauf jeweils Anlassbeurteilungen vorgesehen sind, von sechs Monate auf zwölf Monate erweitert werden. Diese Änderung des Zeitraums für Anlassbeurteilungen aufgrund vorangegangener Beförderung, Übernahme einer amtsprängenden Funktion sowie wesentlicher Leistungsänderung erfolgt, um die Bedeutung der periodischen Beurteilung für die Bewerberauswahl zu stärken, um die Zahl der Anlassbeurteilungen zu senken sowie aufgrund jüngster Rechtsprechung.

Auf Grund der Schulschließungen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie ist es notwendig, diese Richtlinienänderung mit sofortiger Wirkung vorab in Kraft zu setzen.

Denn aktuell sind - je nach Schulart - zahlreiche Stellenbesetzungsverfahren für das Schuljahr 2020/21 durchzuführen, das am 01.08.2020 beginnt. Zum jetzigen Zeitpunkt (die aktuelle periodische Beurteilung ist zum 31.12.2018 erfolgt) sind bei manchen Bewerbern in laufenden Bewerbungsverfahren bereits die o. g. sechs Monate seit Beförderung oder Übernahme einer amtsprägenden Funktion verstrichen, so dass eine beträchtliche Zahl von Anlassbeurteilungen vorzunehmen wäre (für die betroffene Lehrkraft sowie jeweils für alle anderen Bewerber um dieselbe Stelle).

2. Anlassbeurteilungen während der Schulschließungen

Da während der Corona-bedingten Schulschließungen kein regulärer Unterrichtsbetrieb stattfindet, sind Anlassbeurteilungen, die in diesem Zeitraum – insbesondere wegen anstehender Funktionsstellenbesetzungen - vorgenommen werden müssen, unter folgenden Gesichtspunkten zu erstellen:

- sofern möglich, soll zumindest ein aktueller Unterrichtsbesuch vorliegen, der nach dem 31.12.2018 stattgefunden hat.
- liegt ein solcher Unterrichtsbesuch nicht vor, kann für die Leistungs- und Eignungsbewertung während der Schulschließungen auch auf aktuelle Erkenntnisse außerhalb von Unterrichtsbesuchen und die Unterrichtsbesuche aus der letzten periodischen Beurteilung zurückgegriffen werden.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Erstellung einer Anlassbeurteilung setzt – wie alle anderen dienstlichen Beurteilungen – die Durchführung von Unterrichtsbesuchen voraus. Bedingt durch die Corona-Krise fällt derzeit der Unterricht an Bayerns Schulen aus, so dass keine Unterrichtsbesuche mehr stattfinden können. Stattdessen begleiten die Lehrkräfte – ohne gezielte Vorbereitung auf diese Situation

durch Aus- oder Fortbildung, ohne einheitlich verfügbare technische Möglichkeiten, ohne das Vorliegen einheitlicher Qualitätsstandards – als Tätigkeitsschwerpunkt ihre Schüler, so gut es geht, beim Üben, Vertiefen oder auch Erarbeiten weiteren Stoffs zu Hause im Selbststudium. Schon wegen der von Schule zu Schule ganz unterschiedlichen technischen Rahmenbedingungen lassen sich die hier gezeigten Leistungen der Lehrkräfte nur sehr eingeschränkt vergleichen. Die Bewertung dieser Leistungen ist damit – auch vorübergehend – nicht geeignet, die in den Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Unterrichtsbesuche ganz zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund besteht zum einen ein hohes Interesse daran, die Zahl der Anlassbeurteilungen, die für die Stellenbesetzungen zum neuen Schuljahr nötig sind, möglichst gering zu halten. Zum anderen besteht gerade jetzt ein Interesse an der Einbeziehung des letzten periodischen Beurteilungszeitraums in den Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilungen. Denn bei allen Lehrkräften, die zuletzt aktuell periodisch beurteilt worden sind, kommen die für die aktuelle periodische Beurteilung erforderlichen und durchgeführten Unterrichtsbesuche zugleich auch im (sich dann insofern überschneidenden) Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung zu liegen. Dadurch wäre zum aktuellen Zeitpunkt die Erstellung von Anlassbeurteilungen trotz Schulschließungen nicht völlig ausgeschlossen.

Selbstverständlich soll, wenn irgend möglich, für die Anlassbeurteilung einer Lehrkraft wenigstens *ein* aktueller Unterrichtsbesuch erfolgen, um einen unmittelbaren Eindruck von der aktuellen Entwicklung seit der periodischen Beurteilung im für Lehrkräfte zentralen Unterrichtsgeschehen zu gewinnen. Für die Ausnahmesituation in der Zeit der Schulschließungen erscheint es jedoch vertretbar, wenn in den Fällen, in denen die Stellenbesetzung zum 01.08.2020 dringlich ist, die Erkenntnisse aus den vorhandenen, etwas länger zurückliegenden Unterrichtsbesuchen vor dem Hintergrund

- der Anforderungen der neuen, aktuellen Vergleichsgruppe der Lehrkraft nach ihrer Beförderung, der Übernahme einer neuen amtsprängenden Funktion oder bei wesentlicher Leistungsveränderung,

- der Erkenntnisse und Indizien hinsichtlich der aktuellen Leistungen, die ohne neuen Unterrichtsbesuch gewonnen werden können, wie etwa
 - Leistungsentwicklung bei den Unterrichtsbesuchen des letzten periodischen Beurteilungszeitraums (der sich mit dem Anlassbeurteilungszeitraum überschneidet)
 - weitere Leistungsentwicklung nach außerhalb des Unterrichts zu beobachtenden Indikatoren seit Ende des periodischen Beurteilungszeitraums (z. B. bieten die Respizienzen der bis zur Schulschließung geschriebenen Leistungsnachweise zuverlässige Erkenntnisse über den bis dahin erzielten Unterrichtserfolg; aktuelle Beobachtungen von Schulleitung, Stellvertretender Schulleitung oder Fachschaftsleitung bei schulischen Veranstaltungen, Projekttagen etc. bieten Erkenntnisse mit Blick auf das aktuelle erzieherische Wirken bis zur Schulschließung, usw.)
- der Erkenntnisse über die aktuell laufende Weiterbetreuung der Klassen/Kurse während der Schulschließung

für die Anlassbeurteilung neu bewertet und in die Leistungs- und Eignungsbewertung der Lehrkraft einbezogen werden.

Der Verzicht auf einen aktuellen Unterrichtsbesuch für die Anlassbeurteilung ergibt sich unter den o.g. engen Voraussetzungen aus der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Leistungsbewertung auf eine möglichst unmittelbare Tatsachenerkenntnis zu stützen, einerseits und der Dringlichkeit der Anlassbeurteilung andererseits, damit gerade in der Krisenzeit die wichtigsten Funktionen, insbesondere im Bereich der Schulleitung, nicht vakant bleiben müssen.

Der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat der Vorgehensweise zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sein Einvernehmen erteilt.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und -partner in der jeweiligen Schulabteilung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat